

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Pfronten (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung)

Vom 01. Juni 2004

Die Gemeinde Pfronten erlässt gemäß Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Anlage zur Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Pfronten (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung) vom 12. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Anlage erhält folgende Fassung:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen

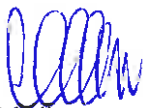
2. Nr. 2. Ausrückestundenkosten erhält in Buchstabe b und c folgende Fassung:

	Euro	DM
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	16,90	33,05
c) Pulverlöschanhänger P 250 / PKW-Anhänger	10,40	20,34

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfronten, den 01. Juni 2004
GEMEINDE PFRONTEN



i.V. Moller
Zweiter Bürgermeister

